

\_\_\_\_\_  
[Universität/Hochschule]

\_\_\_\_\_  
[Name]

\_\_\_\_\_  
[Vorsitzende/r Prüfungsausschuss]

\_\_\_\_\_  
[Adresse]

\_\_\_\_\_  
[Adresse]

\_\_\_\_\_  
[Ort, Datum]

**Antrag gem. § 58 Abs. 6 HG NRW;  
Befreiung von Lehrveranstaltung**

Matrikel-Nr.: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte/r \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
[Frau/Herr Professor]

hiermit beantrage ich die Befreiung von o.g. Prüfungsleistung im \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
[Sommer-/Wintersemester 20../..]

meines Studienganges \_\_\_\_\_

an der \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
[Universität/Hochschule]

Das Modul wird unter der Leitung von \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
[Dozent/in]

stattfinden.

Begründung:

Im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) ist in § 58 Abs. 6 festgelegt, dass Studierende an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit haben, die in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, ohne dass sie Leistungsnachweise erbringen müssen, für die die Verwendung von Tieren vorgesehen ist. Dazu hat die/der Studierende zu beantragen, von solchen Prüfungsleistungen, für deren Durchführung eigens Tiere getötet wurden, befreit zu werden.

Im Gesetz heißt es:

*(6) Die Hochschulen fördern in der Lehre die Entwicklung von Methoden und Materialien, die die Verwendung von lebenden oder eigens hierfür getöteten Tieren verringern oder ganz ersetzen können. Sofern es die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung zulässt, andere Lehrmethoden und -materialien einzusetzen, soll in der Lehre auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall zulassen, dass einzelne in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen ohne die Verwendung eigens hierfür getöteter Tiere erbracht werden.*

Für die Prüfungsleistung \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_ Fachsemester

ist vorgesehen, dass \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

[Konkrete Beschreibung des Versuchs gem. Prüfungsordnung] [Beispiel: ...eine Europäische Wanderheuschrecke als Versuchstier genutzt wird. Für den Versuch werden der Europäischen Wanderheuschrecke Kopf, Flügel, Vorder- und Mittelbeine abgetrennt. Im Folgenden werden weitere Präparationen an dem Tier vorgenommen, bis der Nerv 5 freiliegt und dieser auf eine Doppelhaken-Reizelektrode gespannt wird, um mit Einzel- und Serienreizen auf ihn einzuwirken. Beobachtet werden soll zunächst die Beinbewegung, später soll die Muskelkraft gemessen werden.]

Um das bezweckte Lernziel zu erreichen, ist es im vorliegenden Fall möglich und sinnvoll, die Inhalte mittels anderer (tierfreier) Lernmethoden zu vermitteln. Die Kompetenzen, die die o.g. Versuchsdurchführung vermitteln soll, lassen sich in diesem Fall ebenso eindrücklich wie anschaulich anhand \_\_\_\_\_ aneignen. Der Erwerb von Kenntnisse auf dem Gebiet/den Gebieten \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, die Durchführung einfacher Experimente inklusive Protokollführung sowie die kritische Auseinandersetzung mit Messergebnissen und das Kennenlernen unterschiedlicher Mess- und Analysegeräte sind mit einem geeigneten Trainingsprogramm, wie es beispielsweise von *Sheffield bioscience programs* (<http://www.sheffbp.co.uk/sbpmain.htm>) angeboten wird, möglich. Ein solches Trainingsprogramm bietet sich als geeignete tierfreie Alternative zum derzeit stattfindenden Experiment mit Tierverwendung an. Dies lässt auch die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung zu. Sinn und Zweck dieser Lehrveranstaltung sind primär die kritische Auseinandersetzung mit Messergebnissen, die Diskussion wissenschaftlicher Inhalte in der Gruppe sowie der Erwerb von Kenntnissen auf dem Gebiet/den Gebieten \_\_\_\_\_.

Nicht alle/nur wenige Absolventen dieses Studiums werden nach ihrem Abschluss in der wissenschaftlichen Forschung tätig werden und dort Experimente an Tieren durchführen, wofür es notwendig sein könnte, selbst Präparationen vorzunehmen.

Wie sämtliche andere Studierende beabsichtige auch ich nicht, in meiner beruflichen Zukunft Versuche mit Tierversuch oder gar Tierversuche durchzuführen. Aus diesem Grund und vor dem Hintergrund der einschlägigen rechtlichen Regelungen ist es durchaus vertretbar und angezeigt, den Teilnehmern des Studiengangs \_\_\_\_\_ die vorgesehenen o.g. Lehrinhalte mittels alternativer Lehrmethoden nahezubringen.

Wie viele andere Studierende lehne auch ich Versuche an Tieren oder mit Tierverwendung entschieden ab. Diese Versuche belasten Studierende wie mich, die solche Lehrveranstaltungen für ethisch unvertretbar halten. Aufgrund der Ablehnung gegenüber dem Tierversuch ist auch der Lerneffekt bei solchen Teilnehmern wesentlich geringer als potenziell möglich. Mir ist bekannt, dass andere Studierende die Teilnahme an diesen Veranstaltungen unter schwersten Gewissensnöten in Kauf nehmen, da sie andernfalls den Fortgang ihres Studiums gefährdet sehen. Meiner Meinung nach steht auch Tieren ein Recht auf Leben zu, das, ebenso wie es für Menschen rechtlich bereits anerkannt ist, nicht im Rahmen einer Kosten-/Nutzenabwägung aufgewogen werden kann.

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass in diesem konkreten Fall die o.g. Studien-/Prüfungsleistung ohne Verwendung eigens hierfür getöteter Tiere rechtlich möglich, fachdidaktisch vertretbar und ethisch angezeigt ist. Ich persönlich halte die Durchführung von Lehrveranstaltungen, für die eigens Tiere getötet werden müssen, für ethisch nicht vertretbar und kann sie mit meinem Gewissen nicht vereinbaren.

Deshalb beantrage ich, mich von der Teilnahme an der besagten Lehrveranstaltung zu befreien und mir die Möglichkeit einzuräumen, die Prüfungsleistung durch eine alternative tierfreie Veranstaltung/Lernmethode erbringen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
[Studierende/r, Unterschrift]